

# Handlungsempfehlung zum Umgang mit binären und abinären trans Kindern in der Schule

## Was ist Geschlecht?

Geschlecht beschreibt verschiedene Ebenen des Körpers, der Geschlechtsidentität (bzw. geschlechtlichen Selbstwahrnehmung) und des Geschlechtsausdrucks. Menschen können weiblich, männlich, inter-, transgeschlechtlich oder abinär sein.

## Was ist geschlechtliche Selbstwahrnehmung?

Subjektives Empfinden, einer Geschlechtskategorie anzugehören oder eben nicht. Diese kann binär weiblich oder männlich sein oder sich innerhalb oder außerhalb dieser beiden Spektren befinden.

## Was ist trans?

Oberbegriff für eine Person, deren bei der Geburt zugeordneter Geschlechtseintrag von ihrer Selbstwahrnehmung, ihrer Geschlechtsidentität und/oder ihrem Geschlechtsausdruck abweicht. Nach medizinischen Normen wird der Körper als eindeutig männlich oder weiblich kategorisiert. Wir schreiben den Begriff trans klein und verwenden ihn als Adjektiv.

## Was ist inter?

Bei inter liegen Variationen der Geschlechtsmerkmale vor, die von der Medizin nicht pathologisierungsfrei erfasst werden. Daher werden Kinder oftmals in einem nicht einwilligungsfähigen Alter oftmals operiert. Zudem gibt es kein uneindeutiges Geschlecht. Ein Mensch mit einem „uneindeutigen“ Geschlecht ist eindeutig intergeschlechtlich.

## Was ist cis?

Menschen, deren bei der Geburt zugeordnetes Geschlecht mit ihrer geschlechtlichen Selbstwahrnehmung gemäß kultureller Normvorstellungen „übereinstimmt“, also kongruent ist.



## Transgeschlechtlichkeit in der Schule

Transgeschlechtlichkeit gehört zur Realität von Schulen, denn Kinder, die sich in ihrer eigenen Wahrnehmung als trans, abinär, cis, uvm. wahrnehmen, besuchen als Schüler\_innen die verschiedenen Bildungseinrichtungen in Deutschland.

Dabei gibt es von Schulen häufig sehr ähnliche Fragen, wie mit der Transgeschlechtlichkeit praktisch umgegangen werden kann und welche Konsequenzen sich für den Schulalltag daraus ergeben. Häufig ist dies verbunden mit einer großen Unsicherheit von Schulen bezüglich rechtlicher Regelungen und einem Bedürfnis nach rechtssicherem Handeln.

Ziel dieser Handlungsempfehlung ist es daher, in Bezug auf Kinder und Jugendliche Antworten auf diese häufig gestellten Fragen zu geben, die sich selbst anders wahrnehmen, als es der Geschlechtseintrag erwarten lässt.

Stand: No. 2023



Die kulturelle Grundlage wird oftmals nicht wahrgenommen.

Daher wird die „Übereinstimmung“ als natürlich und normal betrachtet, jede „fehlende“ oder „Nicht-Übereinstimmung“ als Abweichung, der etwas Krankhaftes anhaftet.

## Was ist abinär?

Die geschlechtliche Abinartigkeit (oder auch Nicht-Binarität) liegt vor, wenn sich eine Person nicht (oder nicht eindeutig) „nur“ als Mann oder Frau empfindet, sondern z.B. als beides gleichzeitig, wechselnd, zwischen männlich und weiblich oder außerhalb der geschlechtlichen Binarität. „Abinär“ ist ein Oberbegriff für diverse Geschlechtsidentitäten, z.B. agender oder genderfluid und bezieht sich nicht auf körperliche Geschlechtsmerkmale, sondern auf die Selbstzuordnung hinsichtlich der binären Geschlechterkategorien. Zudem gibt es Personen, die sich keiner Geschlechtskategorie zuordnen.

## Was ist „Coming-out“?

Mitteilung von etwas Privatem und Intimem, das eher selten mit Außenstehenden bzw. nicht vertrauten Personen geteilt wird. Nicht alle trans Menschen führen ein Coming-out durch. Einige sind sich ihrer geschlechtlichen Selbstwahrnehmung und -zuordnung bewusst wie cisgeschlechtliche Menschen auch, das heißt ohne erkennbaren Prozess des *inneren Coming-out*, bei dem es darum geht, sich der eigenen geschlechtlichen Selbstzuordnung bewusst zu werden.

## Was ist „stealth“?

Im trans Kontext steht „stealth“ für ein Leben gemäß der geschlechtlichen Selbstwahrnehmung, bei welchem das Umfeld nicht ahnt oder weiss, dass die betreffende Person eine andere biologische bzw. eine andere „frühere“ Geschlechtsidentität hatte, also nichts über die trans Identität dieser Person in Kenntnis ist.

## Vorüberlegung:

### Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

Unstrittig ist, dass Kinder und Jugendliche verschiedene Bedürfnisse haben, um sich positiv weiterentwickeln und lernen zu können. Schulen als zentrale Institution im Leben von Kindern und Jugendlichen muss diese Bedürfnisse berücksichtigen. Dabei gilt es zunächst in den Blick zu nehmen, ob es besondere Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen gibt, die sich selbst als transgeschlechtlich wahrnehmen oder ob dies Bedürfnisse sind, die alle Kinder teilen.

So wollen Kinder und Jugendliche ernst genommen und anerkannt werden, sie müssen geschützt sein vor Diskriminierung und Ausgrenzung, müssen angemessene Unterstützung erfahren, wenn nötig und gleichzeitig Zeit und Ruhe bekommen für die eigene Entwicklung. Dabei wollen alle Kinder und Jugendlichen fair bewertet werden, mit dem für sie richtigen Namen und dem für sie richtigen Pronomen angesprochen werden und die passenden geschlechtergerechten Räume nutzen.

Schulen werden diese Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen heutzutage als selbstverständlich und unstrittig wahrnehmen und sind dennoch im Umgang mit diesen Bedürfnissen bei transgeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen häufig unsicher. Dabei kann die Berücksichtigung dieser Bedürfnisse die Richtschnur im Handeln von Schulen sein. Schulen werden dann kindgerechte Entscheidungen treffen und Konzepte entwickeln und so alle Kinder und damit auch transgeschlechtliche Kinder während ihrer Schulzeit unterstützend begleiten.



***Können und dürfen wir das Kind in der Schule mit dem selbstgewählten Namen und Pronomen ansprechen, auch wenn dies in der Geburtsurkunde anders ausgewiesen ist?***

Ja, dies ist selbstverständlich möglich. Wenn es das Bedürfnis eines Kindes ist, nach dem Coming-out oder auch bei Anmeldung an einer neuen Schule mit einem anderen Namen und/oder Pronomen angesprochen zu werden als dies in der Geburtsurkunde vermerkt ist, so sollte dies auch in der Schule umgesetzt werden. Es gibt keine gesetzliche Regelung, die Schulen dazu zwingt, Kinder mit dem in der Geburtsurkunde verzeichneten Namen anzusprechen (vgl. Spitznamen, Abkürzungen o.ä.). Dies gilt für **alle** Kinder.

***Mit welchem Namen führen wir ein transgeschlechtliches Kind in der Schule?***

Hat ein transgeschlechtliches Kind seinen Namen geändert, entsteht meist der Wunsch, dies auch in schulischen Dokumenten umgesetzt zu sehen. Passiert dies nicht, laufen transgeschlechtliche Kinder schnell Gefahr, in unangenehme Situationen zu geraten und ggf. zwangsgeoutet zu werden.

Liegt nun eine Vornamens- oder Personenstandsänderung vor, muss der neue Name in allen Dokumenten geführt werden. Liegt dies nicht vor, gibt es häufig Bedenken gegen eine veränderte Namensführung, um nicht gegen geltende Gesetze zu verstoßen. Die Nutzung des als passend empfundenen Vornamens und Pronomens gemäß des Geschlechtsempfindens vor offizieller Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ist möglich. Es gibt in Luxemburg KEINE Gesetzesgrundlage, die dies untersagt.

***Wie ist das mit der Namensführung in schulischen Dokumenten wie dem Klassenbuch, Klassenlisten o.ä.?***

Klassenbuch, Klassenlisten, o.ä. sind keine öffentlichen Urkunden und auch nicht für die Nutzung außerhalb der Schule bestimmt. Vielmehr trägt die Schule selbst den Namen ein. Innerhalb der Schule ist also bekannt, wer die Person ist, die mit diesem Namen geführt wird. Eine Täuschung wie Urkundenfälschung oder Falschbekundung im Amt ist somit ausgeschlossen. Die geänderte Namensführung in schulischen Dokumenten ist daher möglich.

Durch eine solche Handhabung tragen Schulen maßgeblich zur Unterstützung transgeschlechtlicher Kinder bei und haben einen großen Anteil am „Alltagstest“ dieser Kinder, wenn es darum geht zu prüfen, ob dieser Schritt für einen Menschen geeignet ist, sein Leben im Einklang mit der geschlechtlichen Selbstwahrnehmung weiterzuführen.

***Wie ist das mit der Namensführung bei Mensa-Ausweis o.ä.?***

Busticket, Schüler\_innenausweis, Mensa-Ausweis o.ä. berechtigen Schüler\_innen zur Nutzung der Mensa, dem öffentlichen Nahverkehr o.ä. Sie bezeugen, dass eine Person Mitglied einer Schule ist und weisen nicht die Person an sich urkundlich aus wie dies beispielsweise Reisepass oder Personalausweis tun. Somit können auch diese Dokumente bereits vor einer Vornamens- oder Personenstandsänderung auf den neuen Namen ausgestellt werden. Sie bezeugen, dass das betreffende Kind Schüler\_in einer bestimmten Schule ist, was den Tatsachen entspricht. Von einer Täuschung kann also in diesen Fällen nicht gesprochen werden. Schulen sollten also auch hier die Persönlichkeitsentwicklung transgeschlechtlicher Kinder unterstützen durch eine angepasste Namensgebung in diesen Dokumenten.

### ***Welche Toiletten soll bzw. darf ein transgeschlechtliches Kind benutzen?***

Die Nutzung der Toiletten wird in den Schulen über das Hausrecht geregelt. Es gibt keinen allgemeinen Gesetzestext, der festlegt, wer welche Toilettenräume nutzen darf. Das verschafft Schulen den Spielraum zu erfragen, welche Toilettenräume das betroffene Kind nutzen möchte und individuelle Regelungen zu treffen.

Sollten sich aus den getroffenen Regelungen (z.B. trans Mädchen nutzt ab sofort die Mädchentoilette) Probleme bei Mitschüler\_innen ergeben, gilt es, alternative Regelungen für diese Kinder zu treffen, da das Problem bei diesen Kindern liegt. Beispielsweise kann diesen Kindern die Nutzung einer Einzeltoilette angeboten werden.

Sollten Schulen hier Unterstützung benötigen und/oder Bedarf an Fortbildungen haben, können sie sich beispielsweise an die Schulberatung des Trans-Kinder-Netzwerks wenden.

### ***Müssen/Dürfen die Eltern der Mitschüler\_innen über die gewünschte Toilettennutzung eines transgeschlechtlichen Kindes informiert werden?***

Nein. Wie bereits beschrieben regelt das Hausrecht in den Schulen die Nutzung der Toiletten. Die Schule ist Eltern gegenüber nicht in einer Informations- bzw. Rechtfertigungspflicht. Entscheidet sich ein transgeschlechtliches Kind ab sofort die Toilette des anderen Geschlechts zu nutzen und dies ist mit der Schule vereinbart, besteht nicht die Notwendigkeit, andere Eltern darüber zu informieren. Hier gilt es vielmehr die Privatsphäre von Kindern zu schützen, da es andernfalls zu einem Fremd- oder Zwangsoouting des transgeschlechtlichen Kindes kommen kann. Schulen können sich dabei auf das „Recht der Privatsphäre und Nichtdiskriminierung“ (vgl. Charta der Grundrechte der europäischen Union) sowie die „Kinderrechtskonvention“ (Art. 2, 3, 12, 16) berufen.

### ***Wie ist das bei Klassenfahrten? Wo schläft ein transgeschlechtliches Kind?***

Auch wenn es in keinem Erlass rechtlich geregelt ist, werden Schüler\_innen meist geschlechtergetrennt in Mehrbettzimmern untergebracht.

Regelungen für ein transgeschlechtliches Kind bei Klassenfahrten lassen sich am besten in einem Gespräch mit dem Kind selbst und dessen Eltern treffen. Wünscht z.B. ein trans Junge in einem Jungenzimmer zu schlafen, gibt es keine rechtliche Vorgabe, die dies ausschließt und diesem Wunsch entgegensteht. Auch die Unterbringung in einem Einzelzimmer oder Zweibettzimmer mit einer Vertrauensperson können seitens eines transgeschlechtlichen Kindes gewünscht sein und von der Schule umgesetzt werden.

Sollten sich aus den getroffenen Regelungen Probleme bei Mitschüler\_innen ergeben, gilt es, alternative Regelungen für diese Kinder zu treffen, da das Problem bei diesen Kindern liegt.

### ***Müssen/Dürfen die Eltern der Zimmergenoss\_innen eines transgeschlechtlichen Kindes vor einer Klassenfahrt informiert werden?***

Nein. Die Schule ist Eltern gegenüber nicht in einer Informations- bzw. Rechtfertigungspflicht. Entscheidet sich ein trans Mädchen auf der Klassenfahrt in einem Mädchenzimmer zu schlafen und dies ist mit der Schule vereinbart, besteht nicht die Notwendigkeit, andere Eltern darüber zu informieren. Hier gilt es vielmehr die Privatsphäre von Kindern zu schützen, da es andernfalls zu einem Fremd- oder Zwangsoouting des transgeschlechtlichen Kindes kommen kann. Schulen können sich dabei auf das „Recht der Privatsphäre und Nichtdiskriminierung“ (vgl. Charta der Grundrechte der europäischen Union) sowie die „Kinderrechtskonvention“ (Art. 2, 3, 12, 16) berufen.

Trans Mädchen sind Mädchen und daher in einem Mädchenzimmer richtig untergebracht. Gleiches gilt analog für trans Jungen.

### ***Welche Umkleieräume soll bzw. darf ein transgeschlechtliches Kind benutzen?***

Auch hier gibt es Spielräume, die Schulen nutzen können. Gemeinsam mit den Beteiligten muss geklärt werden, wo sich das Kind umziehen möchten. Dies kann die gemeinsame Umkleide des empfundenen Geschlechts sein, eine Einzelumkleide, eine alternative Umkleidesituation, ...

Bei Schwierigkeiten innerhalb der Lerngruppe muss geklärt werden, wer die Regelung in welcher Weise konkret als problematisch empfindet. Für diese Personen sollte dann eine alternative Umkleidesituation geschaffen werden. Da das Problem meist nicht bei den transgeschlechtlichen Kindern liegt, dürfen diese nicht stigmatisiert werden und zu denjenigen gemacht werden, die dann eine Extralösung bekommen.

### ***Wie ist das mit der Teilnahme am Sportunterricht oder Schwimmunterricht?***

Für einige transgeschlechtliche Kinder und Jugendliche stellt der Sport- und vor allem der Schwimmunterricht eine hohe psychische Belastung dar, da der eigene Körper gänzlich oder in Teilen als „falsch“ und „unpassend“ empfunden wird.

Die jungen Menschen empfinden es teils als große Hilfe, wenn z.B. vorgelegte Atteste in diesem Zusammenhang seitens der Schule einfach akzeptiert werden und Ersatzaufgaben gestellt werden, sodass eine Bewertung im Fach Sport auf Grundlage theoretischer Ausführungen erfolgen kann.

### ***Wie ist das mit der Bewertung im Sportunterricht?***

Die Leistungsbewertung im Fach Sport basiert zu einem (großen) Teil auf sachlich messbaren Werten, die in geschlechtsbinären Normtabellen festgelegt sind. Die Bewertung von Leistungen soll transgeschlechtliche Kinder jedoch nicht benachteiligen. Die Zeit der Transition, sofern durchgeführt, ist meist psychisch sehr anstrengend und belastend. So sollten trans Schülerinnen mit einer weiblichen Identität nach ihrem Coming-out mit den entsprechenden Normtabellen bewertet werden. Für trans Schüler mit männlicher Identität gilt grundsätzlich das Gleiche. Allerdings ist es empfehlenswert, in Absprache mit dem Schüler für eine Übergangszeit weiterhin die weibliche Normtabelle anzuwenden, bis eine Hormonbehandlung (Testosteron) erfolgt. Bei trans Schülerinnen sollte spätestens dann die Tabelle für Mädchen angewandt werden, wenn mit einer Hormonbehandlung (Pubertätsblocker oder Östrogene) begonnen wird.

***Müssen/Dürfen wir Mitschüler\_innen und deren Eltern informieren, dass ein transgeschlechtliches Kind die Klasse/Schule besucht?***

Mitschüler\_innen und Eltern sollten über ein Coming Out innerhalb der Schule bzw. über den Schulbesuch eines transgeschlechtlichen Kindes nur mit dem Einverständnis des Kindes und dessen Eltern informiert werden – sonst handelt es sich um ein Zwangsoouting/Fremdouting, das für das Kind gravierende Folgen haben kann, z.B. Ausgrenzung, Mobbing, Bullying, Diskriminierung, Gewalterfahrung...

Es gibt keine Pflicht, Eltern und Mitschüler\_innen zu informieren.

***Können wir als Schule darauf bestehen, dass sich ein transgeschlechtliches Kind outet?***

Nein. Schulen sollen sich hier an die Regelungen halten, wie sie in der Charta der Grundrechte der europäischen Union (Recht auf Privatsphäre und Nichtdiskriminierung) und der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 2, 3, 12, 16) festgelegt sind:

- Diskriminierungsverbot gilt für alle Kinder, d.h. auch für trans Kinder.
- Kindeswohl ist vorrangig zu berücksichtigen.
- Recht auf freie Meinungsäußerung, d.h. Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und mit welchen Inhalten sie sich äußern oder nicht.
- Schutz des Privatlebens von Kindern schließt die Verwendung des als passend empfundenen Vornamens mit dem entsprechenden Pronomen ein sowie Auftreten, Wahl von Kleidung und/oder Frisur.

***Welche rechtlichen Vorgaben gelten nach einer erfolgten Vornamens- bzw. Personenstandsänderung?***

Nach einer erfolgten Vornamens- bzw. Personenstandsänderung liegt der Schule eine geänderte Geburtsurkunde vor. Damit hat das transgeschlechtliche Kind einen rechtlichen Anspruch, in allen Dokumenten mit dem neuen Namen geführt zu werden und nach dem in der vorgelegten Geburtsurkunde ausgestellten Geschlecht wahrgenommen und behandelt zu werden. Dies gilt in allen Bereichen (Toilettennutzung, Klassenfahrten, Sportunterricht, u.v.m.).

***Weitere Informationen zum Nachlesen***

Als *Beratungsservice* von Intersex & Transgender Luxembourg a.s.b.l. stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Unsere E-Mail-Adresse lautet:  
**[itgl.contact@gmail.com](mailto:itgl.contact@gmail.com)**

Auch die *Elternberatung* von Intersex & Transgender Luxembourg a.s.b.l. hilft beratend weiter:

**[parents.itgl@gmail.com](mailto:parents.itgl@gmail.com)**

***Weitere Quellen:***

- CAÏTIA – Begleitungs- und Informationszentrum zu Fragen über Trans, Inter und Abinäre Themen, Kompetenzzentrum mit dem Schwerpunkt Erfahrungsexpertise

Centre d'Accompagnement et d'Information sur les questions Trans, Inter et Abinaire (CAÏTIA), centre de compétence axé sur l'expertise par expérience :

- [https://caitia.de/50\\_bildung/](https://caitia.de/50_bildung/)